

Interpellation Hager-Uznach vom 20. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Klärschlamm Entsorgung im Linthgebiet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2004

Kurt Hager-Uznach weist in seiner Interpellation vom 20. September 2004 auf die seit der Erarbeitung des Klärschlamm-Konzepts 94 veränderten Randbedingungen hin. Er erkundigt sich, ob das Amt für Umweltschutz (AFU) das Klärschlamm-Konzept zu überarbeiten gedenke, fragt nach den heutigen und künftigen Entsorgungsmöglichkeiten für den im Linthgebiet anfallenden Klärschlamm und möchte wissen, ob das AFU die Koordination für das weitere Vorgehen übernehme.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 5. September 1995 nahm die Regierung vom Klärschlamm-Konzept 94 Kenntnis und erklärte die Vorgaben für die politischen Gemeinden bzw. Zweckverbände als verbindlich. Ziel des Konzeptes ist es, einen jederzeit sicheren und umweltgerechten zweiten Entsorgungsweg sicherzustellen. Das Konzept ordnet insbesondere die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) jeweils einer Klärschlamm Region zu. Es legt fest, welche Bauten und Anlagen der Entsorgung von Klärschlamm dienen und bis wann diese allenfalls erstellt sein müssen. Die Klärschlamm-Regionen werden verpflichtet, den Klärschlamm aus ihren ARA den zugeordneten Entsorgungsanlagen zuzuweisen.

Mit dem Konzept wurde somit jeder ARA-Betreiberin und jedem ARA-Betreiber aufgezeigt, welche Massnahmen noch nötig sind, um gerade bei schwachem Absatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft die sichere Entsorgung zu gewährleisten. Das AFU begleitete die Regionen intensiv bei der Suche nach Lösungen für die ihnen übertragenen Aufgaben. Eine gemeinsam mit den Vertretern der Klärschlamm-Regionen im Jahr 2003 vorgenommene Lagebeurteilung ergab, dass die Massnahmen gemäss Klärschlamm-Konzept 94 auf Stufe Gemeinde und Regionen umgesetzt sind und sich diese bis heute grundsätzlich bewährt haben.

Der Bund hat auf 1. Mai 2003 die eidgenössische Stoffverordnung geändert und damit ein stufenweises Düngeverbot für Klärschlamm eingeführt. Ab Ende des Jahres 2006 darf kein Klärschlamm mehr landwirtschaftlich verwertet werden. Damit stehen die thermischen Entsorgungswege endgültig im Vordergrund. Bereits heute wird im Kanton St.Gallen nur noch sehr wenig Klärschlamm landwirtschaftlich verwertet: Im Jahr 2003 waren es weniger als 5 Prozent des Gesamtanfalls. Für die restlichen 95 Prozent konnte der zweite Entsorgungsweg, bei dem der Klärschlamm entwässert, getrocknet und verbrannt wird, beschritten werden, ohne dass es deswegen zu Entsorgungsengepässen gekommen wäre.

Das Klärschlamm-Konzept 94 weist den in der Region Linthgebiet anfallenden Klärschlamm der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Linthgebiet im glarnerischen Niederurnen zu. Die Betreiberinnen und Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen im Linthgebiet bringen heute Vorbehalte gegen die Zuordnung von einer ARA zu jeweils einer Aufbereitungs- und Entsorgungsanlage vor. Sie bevorzugen mehrheitlich dezentrale Lösungen und die Wahlmöglichkeit zwischen zwei bis drei Entsorgungswegen.

Die Ämter für Umweltschutz der an dieser KVA beteiligten Kantone haben beim Zweckverband Linthgebiet angeregt, via die Fachhochschule Rapperswil die Möglichkeiten und Grenzen der Verbrennung von Klärschlamm in der KVA Linthgebiet abzuklären. Die von der Fachhochschule vorgelegte Expertise zeigt auf, dass nicht die gesamte im Ausbauprojekt angenommene Klärschlammmenge in Niederurnen mitverbrannt werden kann.

Bei der Suche nach anderen Entsorgungswegen müssten die Grundsätze der schweizerischen Abfallpolitik berücksichtigt werden. In Bezug auf Klärschlamm kommt die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft einberufene Arbeitsgruppe zum Schluss, dass für eine möglichst effiziente Entwässerung des Klärschlammes zu sorgen sei und dass die Entwässerung soweit möglich bei der ARA erfolgen sollte. Im Weiteren legen die Grundsätze fest, dass die Kantone und Regionen zusammenarbeiten und ihre Anstrengungen koordinieren, damit keine Überkapazitäten bei den Entsorgungsanlagen geschaffen werden. Bezogen auf das Linthgebiet steht hier die Zusammenarbeit mit den Kantonen Glarus und Schwyz im Vordergrund. In den Grundsätzen wird zudem festgehalten, dass die Kosten der Klärschlamm Entsorgung durch effizienten Betrieb und ein Mindestmass an Wettbewerb zu optimieren seien.

Es ist nicht auszuschliessen, dass sich im Bereich Klärschlamm Entsorgung sowohl hinsichtlich Technologie als auch betreffend Kapazitäten Änderungen ergeben. Das AFU wird die Entwicklung aufmerksam weiter verfolgen, um bei Bedarf möglichst rasch und der Problemstellung angepasst gemeinsam mit den Regionen die geeigneten Massnahmen in die Wege leiten zu können. Für eine allenfalls nötig werdende Anpassung des bestehenden Klärschlamm-Konzepts 94 ist das AFU zuständig. Es sorgt dann im Rahmen der Fortschreibung der kantonalen Abfallplanung auch dafür, dass das Klärschlamm-Konzept in den von der Regierung zu erlassenden Klärschlamm-Entsorgungsplan überführt wird.

2. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.42

Interpellation Hager-Uznach: «Klärschlamm Entsorgung im Linthgebiet

1994 wurde das kantonale Entsorgungskonzept für den Klärschlamm im Kanton St.Gallen erarbeitet. Inzwischen haben sich verschiedene, diesbezügliche Randbedingungen verändert. Neben dem Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ist im Linthgebiet insbesondere auch der Entscheid getroffen worden, auf der KVA Niederurnen keine Klärschlamm-trocknungsanlage zu erstellen. Somit ergeben sich für einige Betreiber von Kläranlagen im Linthgebiet folgende Fragen:

- Gedenkt das AfU das Klärschlamm-Konzept 1994 zu überarbeiten?
- Wie soll der anfallende Klärschlamm im Linthgebiet heute und in Zukunft entsorgt werden?
- Übernimmt das AfU die Koordination für das weitere Vorgehen und gedenkt man auch an eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz?»

20. September 2004